

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
54	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	52
55	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen	52
56	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in Lüdinghausen	52
57	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalls in Nordkirchen	53
58	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung a.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 "Butterkamp" b.) Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dülmen-Nord, Teil I“ c.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dülmen Nord, Teil I" d.) Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ hier: Einleitungsbeschluss	53
59	Stadt Dülmen I. Änderungssatzung vom 26.03.2010 zur Betriebssatzung für das Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen vom 16.02.2006	56
60	Stadt Dülmen 1. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 30.03.2010	56
61	Stadt Dülmen Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	59
62	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	59

54/10 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 29.03.2010, Aktenzeichen 133 60 50/2173, ist zuzustellen an Herrn Diamant Rizvani, zuletzt wohnhaft im Kranichholz 21, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 29.03.2010 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 33-Ausländerbehörde
Herr Wilmer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 29.03.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 33 - Ausländerbehörde
Im Auftrage
gez. Wilmer

55/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen**

Herr Hugo Kleuter hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Brochtrup 25, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 67, Flurstück 14) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.512 Tiere.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.04.2010 bis einschließlich 25.05.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 08.06.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 08.07.2010 ab 10:00 Uhr, in der Burg Lüdinghausen, Ausschusszimmer, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 09.07.2010 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 30.03.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

56/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in Lüdinghausen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Josef Farwick, Tüllinghoff 30, 59348 Lüdinghausen mit Datum 29.03.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.10.2008 gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle am Standort 59348 Lüdinghausen, Tüllinghoff 30, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Ausnahme von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet „Steveraue“

Die Anlage darf auf dem Grundstück 59348 Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 42, Flurstück 91, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.04.2010 bis einschließlich 29.04.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 07.04.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

57/10 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalls in Nordkirchen

Der Landwirt Franz-Georg Große Böckmann hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalls auf dem Grundstück Berger 32, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 15, Flurstück 11), vorgelegt. Der für den 20.05.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 14.04.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

58/10 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

- Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 "Butterkamp"**
- Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dülmen-Nord, Teil I“**
- Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dülmen Nord, Teil I"**
- Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Grundversorgungszentrum Dernekamp“**

hier: Einleitungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

zu a.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 "Butterkamp" für dessen gesamten Geltungsbereich zwischen der Münsterstraße (L551), der Bergfeldstraße, den Straßen "An den Wiesen" und "Königswall", der Coesfelder Straße, dem Haverlandweg, und der Bahnstrecke Dortmund - Gronau in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

zu b.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dülmen-Nord, Teil I“ in Dülmen-Mitte beschlossen.

zu c.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dülmen Nord, Teil I" für einen Bereich nordwestlich der Münsterstraße (L 551), unmittelbar nordöstlich der B 474n, südwestlich des Wirtschaftsweges 103 und südöstlich der BAB 43 beschlossen.

zu d.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

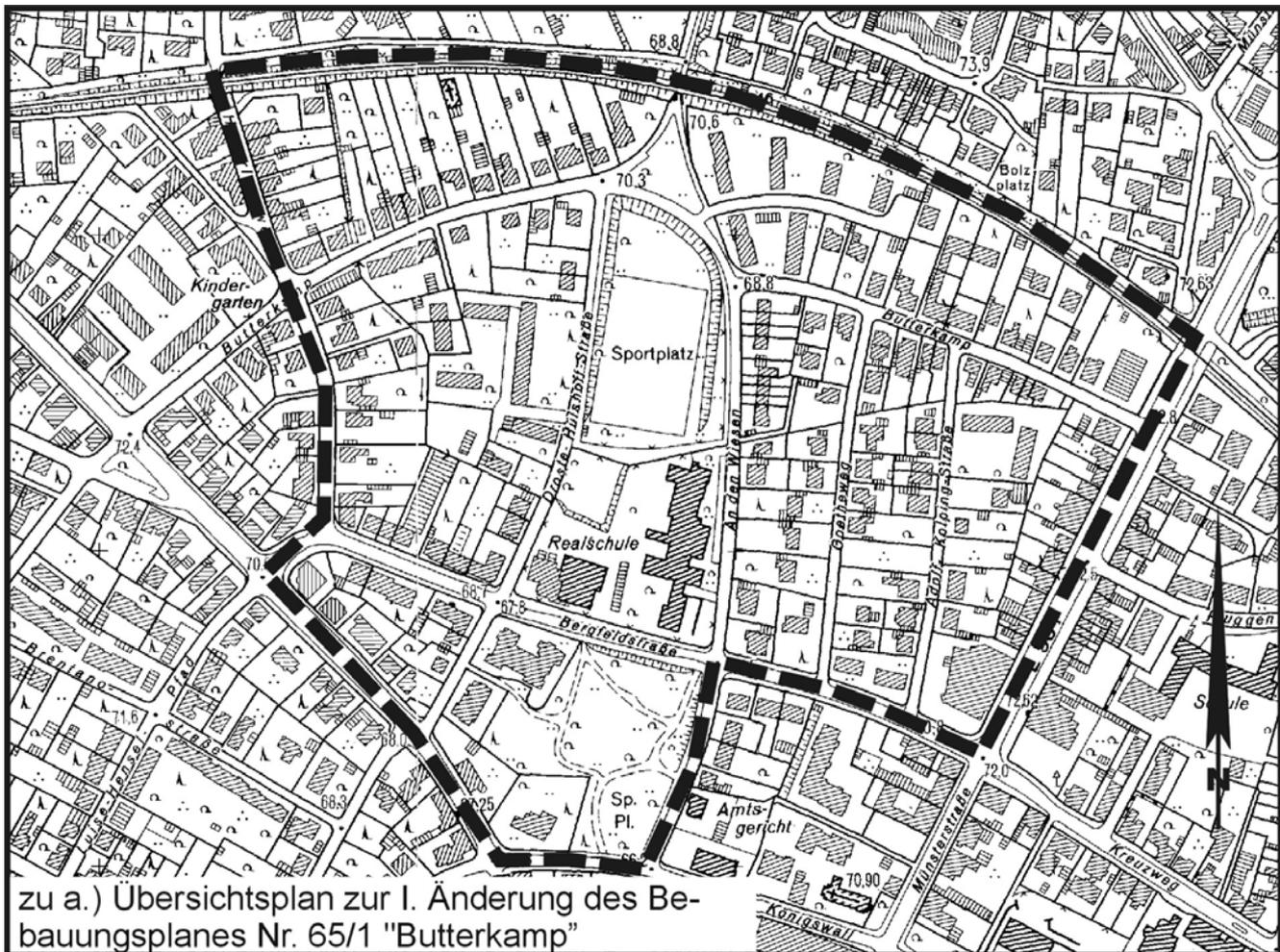
Einleitung des Verfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ in Dülmen-Mitte beschlossen.

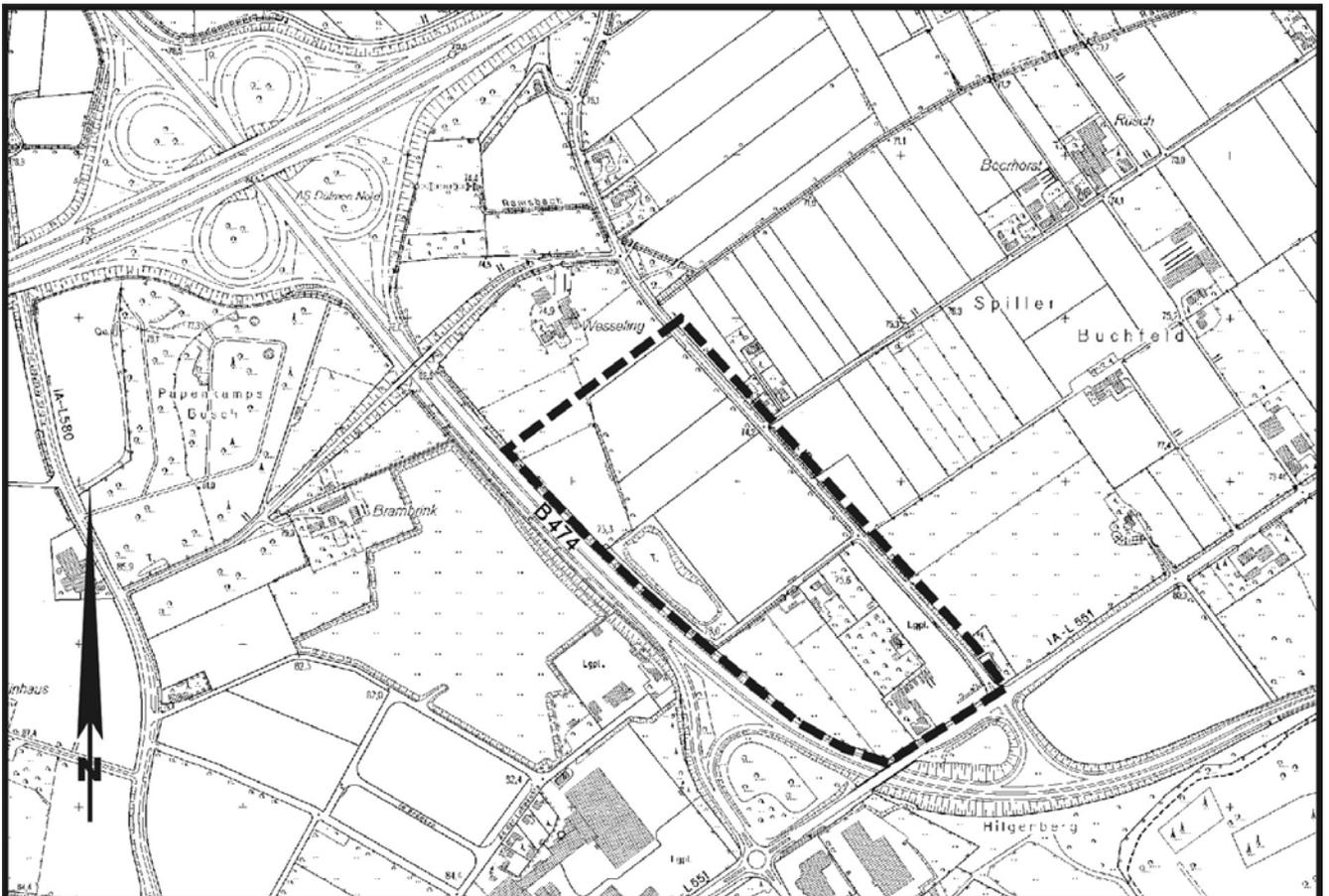
Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

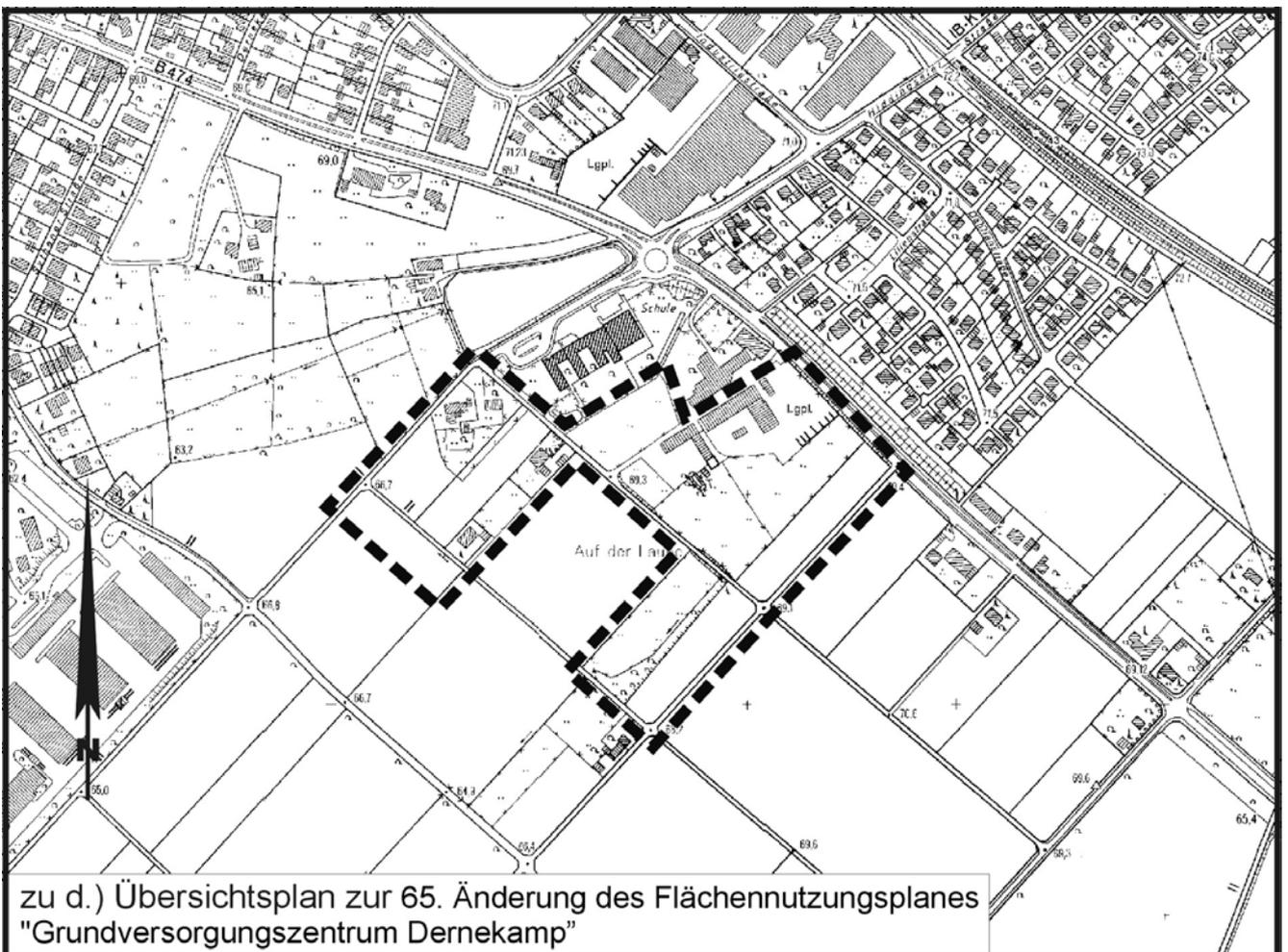
Dülmen, 05.04.2010

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V. Leushacke
Beigeordneter





zu b und c.) Übersichtsplan zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan "Dülmen Nord, Teil I"



zu d.) Übersichtsplan zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Grundversorgungszentrum Dernekamp"

59/10 - Stadt Dülmen**I. Änderungssatzung vom 26.03.2010 zur Betriebssatzung für das Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen vom 16.02.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW., S. 644 / SGV NRW 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 VO zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 963), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 25.03.2010 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für das Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen beschlossen:

Artikel I

- In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 wird die Bezeichnung „der Bürgermeister“ geändert in „die Bürgermeisterin“.
- In § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 13 wird die Bezeichnung „den Bürgermeister“ geändert in „die Bürgermeisterin“.
- In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 wird die Bezeichnung „des Bürgermeisters“ geändert in „der Bürgermeisterin“.
- In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „dem Bürgermeister“ geändert in „der Bürgermeisterin“.
- Die Bezeichnung des „§ 6 Bürgermeister“ wird geändert in „§ 6 Bürgermeisterin“.
- In § 6 Abs. 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 wird „Bauausschuss“ durch „Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird „§ 84 des Landesbeamtengesetzes“ durch „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- In § 7 wird „Halbjahresberichte“ durch „Zwischenberichte“ ersetzt.
- In § 13 wird „halbjährlich“ in „vierteljährlich nach Quartalsende“ geändert.
- § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Artikel II

Die I. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Dülmen vom 16.02.2006 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 26.03.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

60/10 - Stadt Dülmen**1. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 30.03.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines, Veranlassung**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind nach § 61 a LWG NRW verpflichtet, die auf ihren Grundstücken betriebenen privaten Schmutz- und Mischwasserleitungen auf Dichtheit prüfen und gegebenenfalls sanieren zu lassen. Grundsätzlich gilt für die erstmalige Prüfung ein Zeitrahmen bis spätestens 31.12.2015.
- (2) Abweichend von der vorgenannten Frist sollen die Gemeinden kürzere Zeiträume festlegen, wenn für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes eine Überprüfung nach den Selbstüberwachungspflichten stattfindet. Zwingend erforderlich ist eine Fristverkürzung für bestimmte Grundstücke in Wasserschutzgebieten.
- (3) Ein Teilgebiet von Hausdülmen mit rund 250 Grundstücken liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Dülmen GmbH. Deshalb ist dort die Dichtheitsprüfung in Verbindung mit den Untersuchungen nach den Selbstüberwachungspflichten vorzuziehen, so dass unabhängig vom Baujahr alle Grundstücke im Wasserschutzgebiet einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen sind.

- (4) Die Selbstüberwachungspflichten der Stadt Dülmen betreffen die öffentlichen Schmutzwasserleitungen nebst den dazugehörigen Grundstücksanschlüssen (Leitungsstrecke zwischen Kanal in der Straße und privater Grundstücksgrenze).

**§ 2
Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Stadt Dülmen legt gemäß § 61a Abs. 4, 5 Satz 2 LWG NRW zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung für Grundstücke, die sich in einem Wasserschutzgebiet befinden und

- a) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- b) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden,

kürzere Zeiträume für die erstmalige Überprüfung von bestehenden Abwasserleitungen fest.

- (2) Die Stadt Dülmen legt gemäß § 61 a Abs. 4, 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für abgegrenzte Teile ihres Gebietes, in denen sie die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft, ebenfalls kürzere Zeiträume für die erstmalige Überprüfung fest.

**§ 3
Geltungsbereich**

- (1) Der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Grundstücke, die innerhalb des im anliegenden Lageplan fett gestrichelten umschlossenen Gebietes liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Im Einzelnen handelt es sich um Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen:

Straßenbezeichnung	Hausnummern	Ergänzungen
Borkenbergstraße	2 - 80	nur gerade Zahlen
Borkenbergstraße	141, 143	
Kortskamp	1 - 24	gesamt
Mauritiusstraße	2 - 60	gesamt
Perdebände	3 - 7	gesamt
Burgplatz	1 - 13	gesamt
Sandstraße	2 - 28	gesamt
Wallgarten	1 - 42	gesamt
Am Sillerkamp	1 - 49	nur ungerade Zahlen
Halterner Straße ab	268 - 338	gesamt
Mühlenbrock	1 - 38	gesamt
Zum Dülmener See	2, 4	
Strandbadweg	100	
Am Wasserwerk	387	
Friedensallee	51	

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in

den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

**§ 4
Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.12. 2010 durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Dülmen vorzulegen.

**§ 5
Anforderungen an die Sachkunde**

Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfung werden nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen erstellt wurden, der die in der Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde zu § 61 a Abs. 6 LWG gestellten Anforderungen an die Sachkunde erfüllt. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen“ ist Inhalt des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MBI. NRW 2009, S. 217).

**§ 6
Ordnungswidrigkeit**

- Ordnungswidrig handelt der Grundstückseigentümer,
- a) der vorsätzlich oder fahrlässig seine Abwasserleitungen nicht bis zu dem in § 4 genannten Zeitpunkt durch einen Sachkundigen prüfen lässt oder
 - b) der die vom Sachkundigen auszustellende Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht auf Verlangen vorlegt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße in begründeten Einzelfällen hierzu nicht aus, kann die Geldbuße ausnahmsweise bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € festgesetzt werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

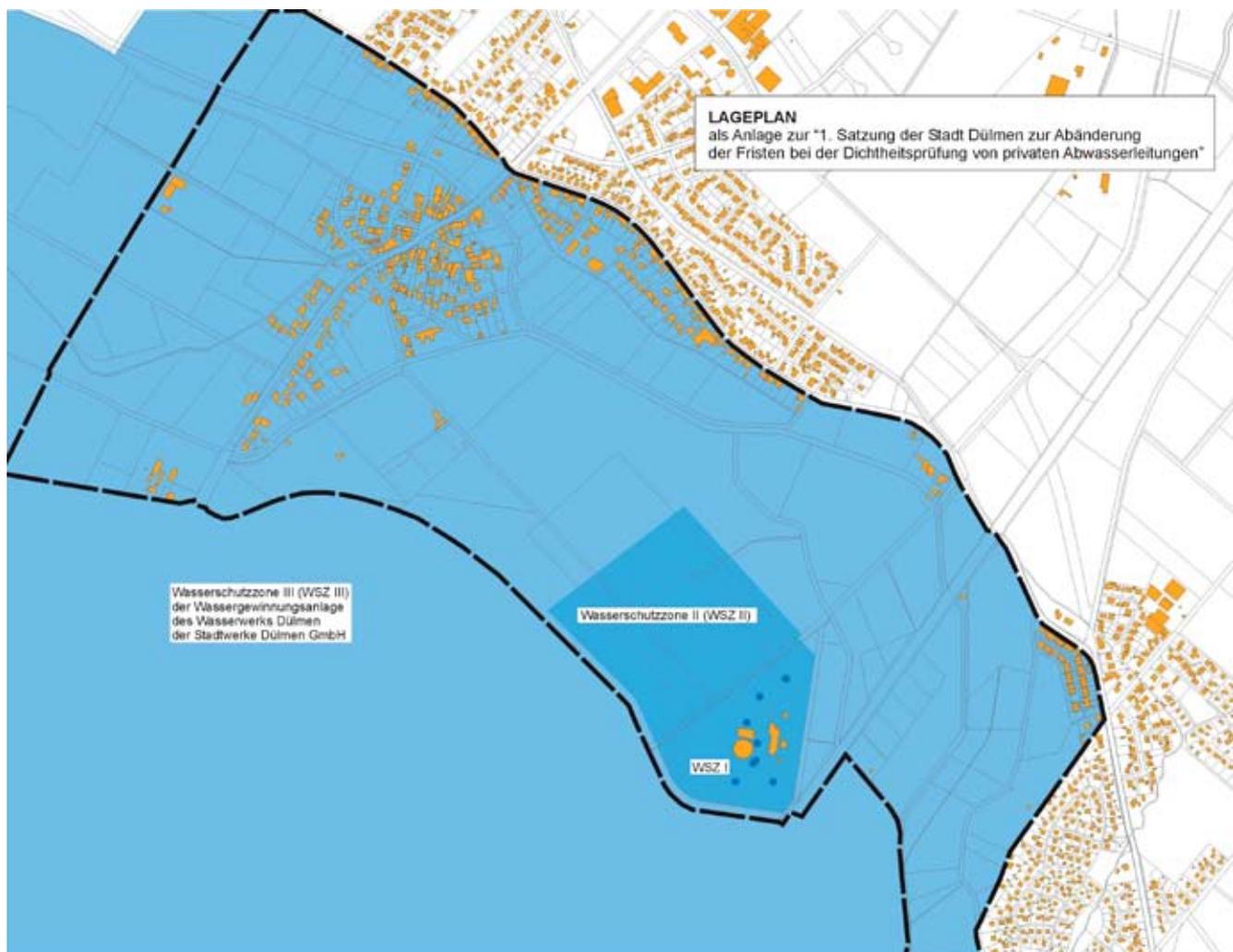
Vorstehende 1. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 30.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Dülmen, den 30.03.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau



61/10 – Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010**

Am 9. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Dülmen gehört zum **Wahlkreis 80 – Coesfeld II** und ist in **22 Stimmbezirke** eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 05. bis zum 18. April 2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in 48249 Dülmen, Rathaus, Markt 1-3, Zimmer 53 eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der **Wahlschein** ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Dülmen die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinem/i ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch beim Wahlamt der Stadt Dülmen abgeben.

Für die Stadt Dülmen werden 4 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus, Markt 1-3, 48249 Dülmen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 13.04.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

62/10 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336654827 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.07.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 301010195 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.07.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 08.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335856084 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336300827 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 314001413 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 414003970 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 314042565 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand
